

Öffentliche Bekanntmachung

21.12.2012

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 21. November 2012 beschlossen, den seit dem 5. Juni 2010 rechtswirksamen Bebauungsplan der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, zu ändern.

Dieser Beschluss über die erste Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, wird hiermit gemäß § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, weil durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

In gleicher Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg wurde der Entwurf zur Änderung dieses Bebauungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) als auch mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beide Verfahrensschritte gleichzeitig durchzuführen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hier von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes:

Die Änderung des Bebauungsplanes in verschiedenen Teilbereichen durch Verschiebung von festgesetzten Baugrenzen mit einhergehender Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen dient der Optimierung der Bebaubarkeit der betreffenden Grundstücke.

Gleichzeitig wird damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet.

Lage des Plangebietes und Abgrenzung der Änderungsbereiche:

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes wird umgrenzt von der B 257 bzw. der Straße „Am Bittenbach“ im Nordwesten, von der südwestlichen Bebauung entlang der Brückenstraße im Nordosten und vom Masholderer Friedhof im Südosten. Im Südwesten grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet.

Der Geltungsbereich dieses zu ändernden Bebauungsplanes beinhaltet Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Masholder.

Die von der Änderung betroffenen Teilbereiche liegen im Bereich der Flurstücke 80/25, 81/13 und 84/11 der Flur 1, Gemarkung Masholder (Geltungsbereich 1), im Bereich des Flurstücks 80/32 der Flur 1, Gemarkung Masholder (Geltungsbereich 2), im Bereich der Flurstücke 80/39 und 80/40 der Flur 1, Gemarkung Masholder (Geltungsbereich 3) und im Bereich des Flurstücks 80/43 der Flur 1, Gemarkung Masholder (Geltungsbereich 4).

Die parzellenscharfe Umgrenzung der jeweiligen Bereiche der Planänderung können einschließlich des zu ändernden Bebauungsplanes der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 86 Bereich „In der Persch“, Stadtteil Masholder, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:1000, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 7. Januar 2013 bis einschließlich 6. Februar 2013 bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern bzw. Anregungen und Stellungnahmen zu den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

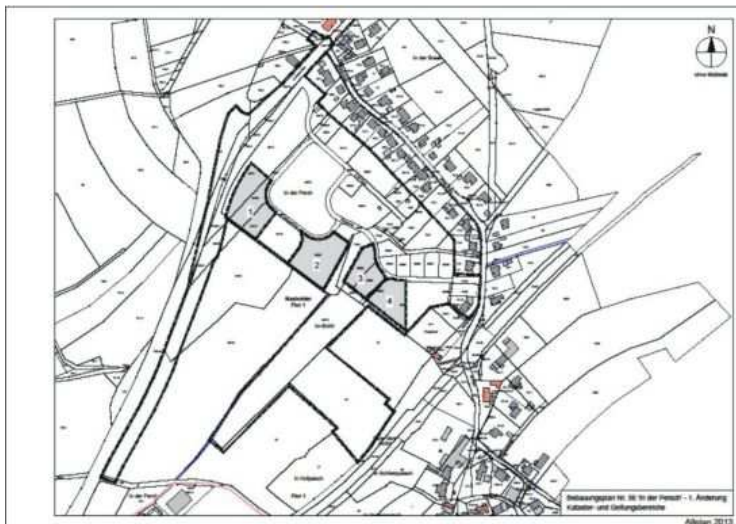
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und

- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, 10. Dezember 2012

Joachim Kandels, Bürgermeister



Die für eine Änderung vorgesehenen Bereiche sind in dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.

[zurück](#) /

[drucken](#) /

[nach oben](#)